

RS OGH 1996/6/21 28R63/96g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.06.1996

Norm

KO §197

Rechtssatz

Das Konkursgericht ist nicht zuständig, darüber abzusprechen, ob und inwiefern eine angemeldete Konkursforderung bei Erfüllung eines bestätigten Zahlungsplanes zu berücksichtigen ist (vgl § 53 Abs 4 AO bzw. § 156 Abs 4 KO).

Anmerkung

Unter dieser Rechtssatznummer befand sich ursprünglich auch die Entscheidung GZ 17 R 16/00y. Diese ist nunmehr unter RW0000599 abrufbar.

Entscheidungstexte

- 28 R 63/96g
Entscheidungstext OLG Wien 21.06.1996 28 R 63/96g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1996:RW0000121

Im RIS seit

07.11.2011

Zuletzt aktualisiert am

07.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at